

Satzung des TV-Alpenglühn Balkhausen 1900 e.V.

Stand: September 2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	
§ 2 Zweck des Vereins.....	
§ 3 Grundsätze der Tätigkeit.....	
§ 4 Mitglieder.....	
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	
§ 7 Beiträge.....	
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	
§ 9 Organ des Vereins.....	
§ 10 Die Mitgliederversammlung.....	
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	
§ 12 Wahl des Vorstands.....	
§ 13 Der Vorstand.....	
§ 14 Wirtschaftsführung.....	
§ 15 Auflösung der Vereins.....	
§ 16 Mitgliedschaft in Verbänden.....	
§ 17 Vergütung.....	
§ 18 Verweisung.....	
§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	
§ 20 Schlussbestimmung.....	

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein wurde im Jahre 1900 gegründet und führt den Namen:

“TV Alpenglühn Balkhausen 1900 e.V.”

Er hat seinen Sitz in Kerpen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts unter der Nr. VR 203 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der TV Alpenglühn Balkhausen 1900 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, frei von staatspolitischen, parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten, den Mitgliedern, insbesondere aus den Stadtteilen der Stadt Kerpen, nämlich Balkhausen, Brüggen und Türnich, die Möglichkeit einer sportlichen Betätigung zu bieten. Auf breiter Basis wird Sport zur körperlichen Ertüchtigung für Jedermann angeboten; jede Altersgruppe soll berücksichtigt werden.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitglieder

Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv oder inaktiv sind. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereines werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe müssen dem Bewerber nicht mitgeteilt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Halbjahres- bzw. Jahresende unter Einhal-

tung einer Frist von 2 Monaten erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ausschließungsgründe sind z.B.:

1. grobe Verstöße gegen die Zwecke des Vereins;
2. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
3. Nichterfüllung der aus der Zugehörigkeit zum Verein sich ergebende Zahlungsverpflichtungen, jedoch erst nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Sie ist unanfechtbar. Für die Dauer des Mahn- bzw. Ausschlussverfahrens kann der Vorstand das Mitglied von der Teilnahme am Sportbetrieb und sonstigen Veranstaltungen ausschließen.

§ 7 Beiträge

Als Beiträge werden erhoben:

1. Aufnahmegebühr
2. Jahresbeitrag
3. Umlagen

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen und Einrichtungen kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen Umlagen festsetzen, z. B. für die Teilnahme am Wettkampfsport und an Meisterschaften. Die Beiträge sind zur Zahlung fällig:

1. Aufnahmegebühr innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Aufnahme;
2. Jahresbeitrag bis zum 30. März eines jeden Jahres bzw. bei Neuaufnahme zusammen mit der Aufnahmegebühr;
3. Umlagen nach Festsetzung.
4. Bei Aufnahme ist der Betrag ab dem Quartal des Eintrittes zu entrichten.
5. Mitgliedsbeiträge die durch Mahnung eingefordert werden, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

In besonderen Fällen können Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen zu nutzen. Die Weisungen des vom Vorstand eingesetzten Übungs- bzw. Veranstaltungsleiters sind zu beachten; diese vertreten insofern den Vorstand und üben das Hausrecht aus. Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen und hat eine Stimme. Minderjährige werden bei der Abstimmung durch mindestens einen gesetzlichen Vertreter vertreten. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Sie werden nur berücksichtigt, wenn sie in der Versammlung mündlich durch das Mitglied vorgebracht werden oder wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Das Mitglied übernimmt die Pflicht zur

Zahlung der Beiträge. Sein Verhalten darf dem Ansehen des Vereins nicht schaden.

§ 9 Organ des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jedes Jahr zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung) und zwar möglichst zwischen dem 1. Januar und dem 31. März. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird aus wichtigem Grund durch den Vorsitzenden, zwei andere Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder durch den Vorstand einberufen. Die Frist zur Einladung kann auf eine Woche verkürzt werden; die Angabe einer Tagesordnung ist in diesem Fall nicht notwendig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, anwesend sind.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes;
2. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl des Vorstands;
5. Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages;
6. Beratung des Vorstands in Beitragsangelegenheiten;
7. Wahl der Kassenprüfer;
8. Beschlussfassung über Satzungsänderung;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige in der Satzung nicht besonders geregelte wichtige Angelegenheiten des Vereins.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. In den Fällen der Ziffern 8 und 9 ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei den Abstimmungen zu Ziffer 3 und 7 sind die gewählten Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Versammlungsleiter wählt. Der Protokollführer wird auf Vorschlag des Versammlungsleiters durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Wahl des Vorstands

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der amtierende Vorstand die Geschäfte weiter. Die Mitgliederversammlung soll zunächst den Vorsitzenden wählen. Die Wahl ist nur gültig, wenn das gewählte Vorstandsmitglied die Wahl bis zum Aufruf eines neuen Tagesordnungspunktes annimmt.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r
2. Geschäftsführer/in
3. Schatzmeister/in
4. Pressewart/in
5. Jugendwart/in
6. Gerätewart/in
7. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
8. Stellvertretende/r Geschäftsführer/in
9. Stellvertretende/r Schatzmeister/in

Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn nach außen. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist jeweils der Vorstandsvorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied befugt. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt weitere Mitglieder mit beratender Stimme aufzunehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Wirtschaftsführung

Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss, für das laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind.

§ 15 Auflösung der Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Stadt Kerpen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein kann selbst Mitglied in Sportverbänden werden. Über den Beitritt und Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig.

§ 17 Vergütung

Übungsleiter erhalten eine vom Vorstand festgesetzte angemessene Vergütung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Ersatz von Auslagen ist gestattet. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu einem Familien-Jahresbeitrag im Jahr erhalten.

§ 18 Verweisung

Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kerpen.

§ 20 Schlussbestimmung

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die von einer Behörde (z.B. Amtsgericht oder Finanzamt) verlangt werden, kann der Vorstand einstimmig beschließen und zur Eintragung anmelden.

Die Satzung wurde in den §§ 2, 2a, 3, 15 und 17 geändert.

Die bisherige Satzung verliert mit einstimmiger Beschlussfassung dieser Satzung durch den Vorstand vom 20. August 2014 und Anmeldung zur Eintragung beim Amtsgericht ihre Gültigkeit.

Kerpen, im September 2014

für den Vorstand:

Michael Weyer
1. Vorsitzender

Klaus Peters
2. Vorsitzender

Jörg Hundertmark
1. Schatzmeister